

## Richtlinien

### **zur Sportförderung in der Verbandsgemeinde Rennerod**

---

Die Verbandsgemeinde Rennerod fördert im Rahmen dieser Richtlinien und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel den Neubau und den Ausbau von förderungsfähigen Sportanlagen und den Vereinssport, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen eine Beteiligungspflicht besteht.

#### I. Trägerschaft

Zuwendungen der Verbandsgemeinde Rennerod werden an Ortsgemeinden, kommunale Zweckverbände und an Turn- und Sportvereine im Bereich der Verbandsgemeinde, die Mitglieder des Sportbundes Rheinland sind, gewährt.

#### II. Umfang der Förderung

##### a) der Bauprojekte

Es werden gefördert mit einem Regelanteil von 10 % der förderfähigen Höchstkosten

1. Sportplätze	75.000,-- € <sup>2</sup>
2. Kleinspielfelder	15.000,-- € <sup>2</sup>
3. Sportplatzgebäude	50.000,-- € <sup>2</sup>
4. Tennisplätze	20.000,-- € <sup>2</sup>
5. Schießsportanlagen	50.000,-- € <sup>2</sup>
6. Grundausstattung von Mehrzweckhallen mit Sportgeräten	25.000,-- € <sup>2</sup>
7. Reitsportanlagen	25.000,-- € <sup>2</sup>
8. <i>Wintersportanlagen</i>	30.000,-- € <sup>3</sup>

##### b) Sonstige

*Die Betreiber von Motorschlitten für die Herstellung von Loipen im Bereich der Verbandsgemeinde Rennerod erhalten für eine Neuanschaffung einen Festbetragszuschuss in Höhe von 5.000,-- €  
Ein erneuter Zuschuss kann frühestens nach Ablauf von 12 Jahren bewilligt werden.*<sup>3</sup>

#### III. Umfang der sonstigen Förderung des Vereinssport

1. Den Vereinen, die eigene Flutlichtanlagen unterhalten, werden die Unterhaltungskosten bis zum jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von 350,--€<sup>2</sup> durch die Verbandsgemeinde Rennerod erstattet.  
Die Höhe der Kosten ist durch Vorlage entsprechender Rechnungen nachzuweisen;

---

<sup>1</sup> Geändert durch Beschluss des HBF vom 07.03.1996

<sup>2</sup> Geändert durch Richtlinie zur Anpassung an den EURO vom 01.06.2001

<sup>3</sup> Geändert durch Beschluss des VG-Rates vom 16.12.2010

2. durch kostenfreie Bereitstellung der verbandsgemeindeeigenen Sportstätten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Sinne des § 15 SportFG außerhalb der schulischen Inanspruchnahme (ausgenommen Kleinschwimmhalle).

Für die kostenfreie Nutzung finden die Hinweise zur Durchführung des Sportförderungsgesetzes (zu § 15 Abs. 2 und 4) gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport vom 28.01.1977 – 681 – 001/1 – 2 Anwendung.

Abweichend von Ziff. 4.1 der genannten Hinweise werden Benutzungsentgelte von den Sportorganisationen nicht erhoben, wenn

- a) die Vereine auf die Eintrittsgelder zur Aufrechterhaltung des Sport- und Spielbetriebes, vor allem der Jugendarbeit, dringend angewiesen sind oder
- b) die Benutzungsentgelte in keinem Verhältnis zum notwendigen Verwaltungsaufwand stehen.

Dies gilt nicht für gewerbliche Veranstaltungen.

3. durch kostenlose Erstellung von Vervielfältigungen aller Art, wie Vereinsrundschriften, Einladungen, Terminpläne und sonstigen Veröffentlichungen;
4. durch Bereitstellung von Ehrenpreisen für sportliche Veranstaltungen von besonderer Art und Bedeutung und durch Jubiläumszuwendungen gemäß den Beschlüssen der zuständigen Ratsgremien.

#### IV. Voraussetzungen

Die finanzielle Förderung des Sportstättenbaues setzt voraus, dass

1. die einzelnen Maßnahmen in dem genehmigten Sportstätten – Rahmenleitplan des Kreises und den genehmigten Sportstätten – Leitplänen der Verbandsgemeinde enthalten sind. Bis zu deren Vorliegen können einzelne Maßnahmen nach den Bestimmungen dieser Richtlinien gefördert werden;
2. der Zuschussempfänger im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit vorrangig zur Finanzierung der Maßnahme beiträgt und wirtschaftlich in der Lage ist, auf Dauer die Folgekosten zu tragen,
3. sich die Ortsgemeinden an Baumaßnahmen der örtlichen Turn- und Sportvereine finanziell angemessen beteiligen,
4. mit der Ausführung der Maßnahme erst dann begonnen wird, wenn die Finanzierung gesichert und Fördermittel verbindlich zugesagt sind. In dringenden Ausnahmefällen kann die Verwaltung einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen. Aus dieser Zustimmung können finanzielle Verpflichtungen der Verbandsgemeinde nicht hergeleitet werden,
5. die Vereinsbeiträge für Kinder und Jugendliche den dreifachen Satz der vom Landessportbund Rheinland – Pfalz festgelegten Mindestbeiträge einschl. evtl. Sonderbeiträge nicht übersteigen.

#### V. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung von Landes-, Kreis- und Verbandsgemeindezuschüssen im Sinne der Ziff. II, Abs. 1 dieser Richtlinien sind über die Verbandsgemeindeverwaltung bis zum 5. Januar eines jeden Jahres vorzulegen, wenn eine Förderung der Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr erwartet wird. An vorläufigen Antragsunterlagen sind eine kurze Beschreibung des Projektes,

eine Planskizze, eine Kostenberechnung, eine Finanzierungsübersicht und eine Begründung des Vorhabens (Schulsport, Vereinsaktivitäten etc.) einfach beizufügen.

2. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen im Sinne der Ziff II, 2 und 3 dieser Richtlinien sind zum 30. September eines jeden Jahres vorzulegen, wenn die Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr gefördert werden soll. An endgültigen Antragsunterlagen sind ein begründeter Antrag, eine Baubeschreibung, die Baupläne, ein Kostenvoranschlag und ein verbindlicher Finanzierungsplan einfach beizufügen.

## VI. Verwendungsnachweis

Die Zuschussempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind prüfungsfähige Belege beizufügen. Bei Inanspruchnahme von Landesmitteln und Kreismitteln genügt die Vorlage einer Durchschrift des Verwendungsnachweises für das Land bzw. den Kreis.

## VII. Schlussbestimmungen

Über die Zuschussanträge wird im Rahmen der Zuständigkeitsordnung entschieden. Die Auszahlung der Zuwendungen für Baumaßnahmen erfolgt nach dem Baufortschritt und zwar:

- 1/3 Baubeginn
- 1/3 Rohbauabnahme
- 1/3 Verwendungsnachweis.

## VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01. Juni 1981 in Kraft.